



Pensionskasse des Staates Wallis

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	-4-
Art. 2	Geheimhaltungspflicht	-4-
Art. 3	Integrität, Loyalität	-4-

2 Organe der PKWAL

Art. 4	Nennung der Organe	-4-
--------	--------------------	-----

3 Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe der PKWAL

A Verwaltungsrat

Art. 5	Zuständigkeiten	-5-
Art. 6	Ernennung und paritätische Vertretung im Verwaltungsrat	-6-
Art. 7	Organisation	-7-
Art. 8	Funktionsweise und Einberufung	-7-

B Büro des Verwaltungsrats

Art. 9	Zuständigkeiten	-7-
Art. 10	Zusammensetzung	-8-
Art. 11	Funktionsweise und Einberufung	-8-

C Anlagekommission

Art. 12	Zuständigkeiten	-8-
Art. 13	Zusammensetzung	-8-
Art. 14	Ernennung	-8-
Art. 15	Funktionsweise und Einberufung	-8-
Art. 16	Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Vorstände	-9-

D Immobilienkommission

Art. 17	Zuständigkeiten	-9-
Art. 18	Zusammensetzung	-9-
Art. 19	Ernennung	-9-
Art. 20	Funktionsweise und Einberufung	-10-
Art. 21	Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Vorstände	-10-

E Vorstände der PK

Art. 22	Zuständigkeiten	-10-
Art. 23	Zusammensetzung und Ernennung der Vorstände der GPK und der OPK	-11-
Art. 24	Aufbau	-11-
Art. 25	Funktionsweise und Einberufung	-11-
Art. 26	Berichterstattung an den Verwaltungsrat	-12-

E Delegiertenversammlung

Art. 27	Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Ernennung und Funktionsweise	-12-
---------	--	------

G Administration und Direktion

Art. 28	Administration	-12-
Art. 29	Direktion	-12-

4 Gemeinsame Bestimmungen

Art.30	Beschlussfähigkeit und die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit	-12-
Art. 31	Amtsdauer	-13-
Art. 32	Protokolle	-13-
Art. 33	Vertretung – Unterschriften	-13-
Art. 34	Externe Berater	-13-
Art. 35	Schulungen	-13-
Art. 36	Betriebskosten	-13-
Art. 37	Entschädigung der Mitglieder	-13-
Art. 38	Änderung des Organisationsreglements	-14-
Art. 39	Annahme des Organisationsreglements	-14-
Art. 40	Inkrafttreten	-14-

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1Das vorliegende Reglement regelt die Organisation der PKWAL und ihrer Organe, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss dem Gesetz PKWAL 172.51.

2In ihm werden ausserdem die administrativen Voraussetzungen für die Organisation von Sitzungen (Beschlussfähigkeit, Einberufung etc.) sowie die Grundsätze, denen die Mitglieder zu entsprechen haben, festgelegt.

3Die Bestimmungen in diesem Reglement binden alle Organe der PKWAL und sind von allen Personen einzuhalten, die im Namen der Kasse tätig werden.

4Für eine bessere Lesbarkeit wurde in diesem Reglement durchgehend die männliche Form verwendet.

Art. 2 Geheimhaltungspflicht

1Die an der Umsetzung dieses Reglements sowie an der Kontrolle und Überwachung seiner Umsetzung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ablauf der Mandatszeit bestehen.

Art. 3 Integrität, Loyalität

1Alle Personen, die für die Verwaltung der PKWAL, die verschiedenen Pensionskassen (PK) oder deren Vermögen verantwortlich sind, müssen einen guten Ruf geniessen und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewähren.

2 Sie sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht nachzukommen und den Interessen der Versicherten der PKWAL zu dienen. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass ihre persönliche und berufliche Situation nicht zu Interessenkonflikten führt.

3Der Verwaltungsrat überwacht und ergreift alle geeigneten Kontrollmassnahmen, um sicherzustellen, dass die in der BVG, BVV 2 und der ASIP-Charta festgelegten Grundsätze und Regeln der Integrität und Loyalität in der Geschäftsführung und Verwaltung sowie in der Vermögensverwaltung der PKWAL eingehalten werden.

2 Organe der PKWAL

Art. 4 Nennung der Organe

1Das Gesetz PKWAL sieht folgende Organe vor:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Vorstände der PK;
- c) Delegiertenversammlung;
- d) Direktion;
- e) Revisionsstelle;
- f) Experte für berufliche Vorsorge.

²Folgende Organe werden durch Beschluss des Verwaltungsrats geschaffen:

- a) Büro des Verwaltungsrats
- b) Anlagekommission
- c) Immobilienkommission

³Dieses Reglement regelt den Verwaltungsrat, die Vorstände der PK, das Büro des Verwaltungsrats, die Anlagekommission und die Immobilienkommission.

3 Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe der PKWAL

A Verwaltungsrat

Art. 5 Zuständigkeiten

¹Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der PKWAL.

²Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Vorsorgeeinrichtung aus, überwacht die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und legt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel fest, mit denen sie umgesetzt werden sollen. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

³Er hat nach Gesetz die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems innerhalb der Grenzen von Artikel 50 Absatz 2 BVG;
- b) Festlegung der Leistungsziele, der Vorsorgepläne sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erlass und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation, namentlich der Verwaltung und des Status des Personals der PKWAL;
- g) Organisation des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Verwaltung beauftragten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückversicherung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung der Anlage des Vermögens mit den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Einkaufsbedingungen;
- p) Festlegung der Verhältnisse mit den angeschlossenen Arbeitgebern und der für den Anschluss weiterer Arbeitgeber anwendbaren Bedingungen;
- q) Bezeichnung der Personen, welche die PKWAL mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten;
- r) Bildung einer neuen PK oder Übernahme von Versicherten von neu angeschlossenen Arbeitgebern mit vorgängiger Genehmigung durch den Staatsrat;
- s) Veröffentlichung der Entschädigungen der Organe im Jahresbericht;
- t) Festlegung der Zusammensetzung, der Wahl- oder Ernennungsmodalitäten der Delegiertenversammlung, der Wahlmodalitäten durch diese in den Vorstand der PK sowie der Wahl- oder Ernennungsmodalitäten in den Verwaltungsrat.

4 Der Verwaltungsrat kann das Büro, die eingerichteten Kommissionen, die Direktion oder gewisse Mitglieder mit der Bearbeitung gewisser Geschäfte und der Aufsicht über diese beauftragen. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder entsprechend informiert werden.

5 Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement die Bedingungen für die Entschädigung seiner Mitglieder und jener der Vorstände der PK für die Erfüllung ihres Mandats fest.

6 Er prüft und genehmigt die folgenden Entscheide der Vorstände der PK:

- a) Allokationsstrategie für das Vermögen der PK;
- b) Vorsorgeplan, Beiträge und Umsetzung des Finanzierungssystems der PK, insbesondere Vollkapitalisierung für die offenen PK und das Gesuch der Fortführung des Systems der Teilfinanzierung für die GPK gemäss Artikel 72a BVG;
- c) Anschlussvereinbarung;
- d) Jahresbericht;
- e) Budget;
- f) Entscheide bezüglich der vollständigen oder teilweisen Rückversicherung der PK;
- g) Abschluss von Anschlussvereinbarungen mit externen Einrichtungen;
- h) Bezeichnung der Personen, welche die PKWAL mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten;
- i) Sanierungsmassnahmen;
- j) Teilliquidation.

7 Der Verwaltungsrat übt die Oberaufsicht über die folgenden Entscheide der Vorstände der PK aus:

- a) Verwendung der Überschüsse;
- b) Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

Art. 6 Ernennung und paritätische Vertretung im Verwaltungsrat

1 Der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern aus den Reihen der Vorstände der PK.

² Der Verwaltungsrat kann zwölf Monate vor Ablauf jeder Amtszeit das System der Vertretung der OPK- und GPK-Mitglieder überprüfen.

³ Der Verwaltungsrat teilt dem Staatsrat für jede PK die Zahl der Versicherten und ihre Aufteilung zwischen dem Staat Wallis und den angeschlossenen Einrichtungen mit.

Art. 7 Organisation

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die zusammen das Präsidium des Verwaltungsrats bilden.

² Er sorgt dafür, dass die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten alle zwei Jahre abwechselnd das Präsidium übernehmen. Der Verwaltungsrat kann die Abwechslungsregel per einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder ändern.

³ Das Präsidium des Verwaltungsrats sitzt ebenfalls den Vorständen der GPK und der OPK vor.

Art. 8 Funktionsweise und Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Büros des Verwaltungsrats, vermittelt über die Direktion, so oft wie nötig zusammen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

² Vor jedem neuen Kalenderjahr wird ein Sitzungsplan aufgestellt und genehmigt.

³ Eine Sitzung kann ebenfalls jederzeit auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats einberufen werden.

⁴ Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Ausserdem sind ihr die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

⁵ Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt sein Präsident oder, in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident.

B Büro des Verwaltungsrats

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Das Büro des Verwaltungsrats nimmt im Auftrag des Verwaltungsrats folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der dem Verwaltungsrat vorzulegenden Geschäfte, Tagesordnungen und Sitzungen sowie Unterbreitung von Vorschlägen zu ihrer Regelung;
- b) Abgabe von Stellungnahmen für den Verwaltungsrat;
- c) Sicherstellung der Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und der Direktion in Fragen der laufenden Verwaltung der Kasse;
- d) Vertretung der PKWAL nach aussen über das Präsidium. Das Präsidium kann diese Aufgabe an die Direktion delegieren.

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Das Büro des Verwaltungsrats besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrats. Die Direktion der PKWAL nimmt an den Sitzungen des Büros teil.

Art. 11 Funktionsweise und Einberufung

¹ Das Büro tritt grundsätzlich eine Woche vor den Sitzungen des Verwaltungsrats zusammen, um über die Tagesordnung zu entscheiden.

C Anlagekommission

Art.12 Zuständigkeiten

¹ Die Anlagekommission ist im Auftrag des Verwaltungsrats für die Verwaltung des beweglichen Vermögens der PKWAL zuständig. Sie verwaltet ausserdem das Vermögen der GPK und der OPK.

² Die Anlagekommission überwacht die Einhaltung des Anlagereglements sowie aller allfälligen Richtlinien für die Verwaltung des beweglichen Vermögens.

³ Die Anlagekommission nimmt die im Anlagereglement festgelegten Aufgaben wahr.

⁴ Die Anlagekommission befasst sich darüber hinaus mit allen Fragen und Dossiers im Zusammenhang mit Vermögensanlagen, die ihr die für die Anlagen verantwortliche Person vorlegt.

⁵ Die Anlagekommission ist für die Umsetzung des Aktienengagements der Kasse zuständig.

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Anlagekommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

² Arbeitgeber und Versicherte sind zu gleichen Teilen vertreten.

Art. 14 Ernennung

¹ Die Vertreter des Arbeitgebers und der Versicherten im Verwaltungsrat ernennen jeweils ihre Vertreter in der Anlagekommission.

² Können sich die Vertreter nicht auf die Ernennung ihrer Vertreter einigen, entscheidet der Verwaltungsrat.

³ Die Mitglieder der Kommission ernennen ihren Präsidenten.

Art. 15 Funktionsweise und Einberufung

¹ Die Anlagekommission tritt auf Einberufung ihres Präsidenten, vermittelt über die Direktion, so oft, wie es die Geschäfte verlangen, zusammen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

² Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Anlagekommission oder der Direktion kann zudem eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

3 Die Mitglieder der Anlagekommission werden grundsätzlich eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Ausserdem sind ihr die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4 Den Vorsitz führt der Präsident der Kommission.

5 Mindestens ein Mitglied der Direktion nimmt, gegebenenfalls in Begleitung des internen Verantwortlichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

6 Je nach Bedarf können externe Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 16 Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Vorstände

1 Die Anlagekommission erstattet dem Verwaltungsrat und den Vorständen Bericht über ihre Tätigkeiten und übermittelt alle Unterlagen, die zur Informierung und für Beschlussfassungen im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats nützlich sind.

D Immobilienkommission

Art.17 Zuständigkeiten

1 Die Immobilienkommission ist im Auftrag des Verwaltungsrats für die Verwaltung des direkten unbeweglichen Vermögens der PKWAL zuständig, das zwischen den Vermögen der PK gemäss ihrer internen Bilanzen und gemäss den Entscheiden des Verwaltungsrats aufgeteilt wird.

2 Die Immobilienkommission überwacht die Einhaltung des Immobilienreglements sowie aller allfälligen Richtlinien für die Verwaltung des direkten unbeweglichen Vermögens.

3 Die Immobilienkommission nimmt die im Immobilienreglement festgelegten Aufgaben wahr.

4 Die Immobilienkommission befasst sich darüber hinaus mit allen Fragen und Dossiers im Zusammenhang mit direkten Immobilienanlagen, welche ihr die für die Immobilie verantwortliche Person vorlegt.

Art. 18 Zusammensetzung

1 Die Immobilienkommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

2 Arbeitgeber und Versicherte sind zu gleichen Teilen vertreten.

Art. 19 Ernennung

1 Die Vertreter des Arbeitgebers und der Versicherten im Verwaltungsrat ernennen jeweils ihre Vertreter in der Anlagekommission.

2 Können sich die Vertreter nicht auf die Ernennung ihrer Vertreter einigen, entscheidet der Verwaltungsrat.

3 Die Mitglieder der Kommission ernennen ihren Präsidenten.

Art. 20 Funktionsweise und Einberufung

- ¹ Die Immobilienkommission tritt auf Einberufung ihres Präsidenten, vermittelt über die Direktion, so oft, wie es die Geschäfte verlangen, zusammen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
- ² Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Immobilienkommission oder der für Immobilien verantwortlichen Person kann zudem eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- ³ Die Mitglieder der Immobilienkommission werden grundsätzlich eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Ausserdem sind ihr die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beigelegt.
- ⁴ Den Vorsitz führt der Präsident der Kommission.
- ⁵ Mindestens ein Mitglied der Direktion nimmt, gegebenenfalls in Begleitung des internen Verantwortlichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.
- ⁶ Je nach Bedarf können externe Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 21 Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Vorstände

- ¹ Die Immobilienkommission erstattet dem Verwaltungsrat und den Vorständen Bericht über ihre Tätigkeiten und übermittelt alle Unterlagen, die zur Informierung und für Beschlussfassungen im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats nützlich sind.

E Vorstände der PK

Art.22 Zuständigkeiten

- ¹ Die Vorstände vertreten die PK im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenüber der PKWAL.
- ² Innerhalb der Grenzen der gesetzlich unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats der PKWAL und der anerkannten Vorrechte des Staates Wallis übernehmen die Vorstände folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Reglemente der PKWAL für die PK;
 - b) Wahl des Vorsorge- und/oder des Leistungsplans;
 - c) Festlegung der Allokationsstrategie für das Vermögen der PK;
 - d) Vorschläge zu Anschlussvereinbarungen;
 - e) Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Aufstellung des Budgets;
 - g) Entscheide über eventuelle Rückversicherungen;
 - h) Beschlussfassung betreffend Verwendung der Überschüsse;
 - i) Entscheide zur Anpassung an die Preisentwicklung;
 - j) Regelmässige Information der Versicherten mittels Rundschreiben oder anderer angemessener Kommunikationsmittel;
 - k) Bezeichnung der Personen, welche die PK mit Kollektivunterschrift gegenüber dem Verwaltungsrat vertreten;

- l) Beschlüsse im Sinne des Gesetzes und der Reglemente in allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen;
- m) Verabschiedung der Sanierungsmassnahmen und der für die GPK erforderlichen Modalitäten zum Gesuch der Fortführung der Teilkapitalisierung im Rahmen der Garantie der Leistungen durch den Staat Wallis im Sinne dieses Gesetzes;
- n) Feststellen, dass die Bedingungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

³ Die Vorstände können die Direktion oder gewisse Mitglieder mit der Bearbeitung gewisser Geschäfte und der Aufsicht über diese beauftragen. Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder entsprechend informiert werden.

Art. 23 Zusammensetzung und Ernennung der Vorstände der GPK und der OPK

¹ Die Pensionskassen (PK) haben an ihrer Spitze einen Vorstand, der sich paritätisch aus sechs Mitgliedern zusammensetzt, einschliesslich des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrats, welche die gleiche Funktion in den PK wahrnehmen.

² Der Staatsrat ernennt fünf Vertreter der Arbeitgeber in die Vorstände der PK, wobei einer von ihnen aufgrund seiner Funktion als Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrats sowohl dem Vorstand der OPK als auch der GPK angehört. Die vier anderen Vertreter verteilen sich gleichmässig auf GPK und OPK. Die Ernennungsmodalitäten sind in einem Reglement des Staatsrats geregelt.

³ Die Delegiertenversammlung ernennt fünf Vertreter der Versicherten in die Vorstände der PK, wobei einer von ihnen aufgrund seiner Funktion als Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrats sowohl dem Vorstand der OPK als auch der GPK angehört. Die vier anderen Vertreter verteilen sich gleichmässig auf GPK und OPK. Die Ernennungsmodalitäten sind in einem Reglement der Delegiertenversammlung geregelt.

⁴ Die Verteilung der gewählten Mitglieder zwischen GPK und OPK wird auf einer konstituierenden GPK/OPK-Sitzung festgelegt.

Art. 24 Aufbau

¹ Die Vorstände regeln den Überschuss selbst.

Art. 25 Funktionsweise und Einberufung

¹ Die Vorstände treten so oft wie nötig zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.

² Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern kann auch eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

³ Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail-Nachricht einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Ausserdem sind ihr die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

⁴ Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstands und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

⁵ Mindestens ein Mitglied der Direktion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

⁶ Je nach Bedarf können externe Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 26 Berichterstattung an den Verwaltungsrat

¹ Die Vorstände der PK berichten dem Verwaltungsrat halbjährlich über ihre Tätigkeiten und übermitteln alle für die vom Verwaltungsrat in Umsetzung des Gesetzes durchgeführte Überprüfung und Genehmigung sowie die Oberaufsicht des Verwaltungsrats relevanten Unterlagen.

E Delegiertenversammlung

Art. 27 Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Ernennung und Funktionsweise

¹ Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung, ihre Zusammensetzung, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder sowie ihre Funktionsweise sind im Reglement über die Delegiertenversammlung festgelegt.

G Administration und Direktion

Art. 28 Administration

¹Die Direktion und das Personal der PKWAL bilden die Administration. Alle Mitarbeitenden unterliegen einem eigenen privatrechtlichen Vertragsverhältnis.

Art. 29 Direktion

¹ Die Direktion der PKWAL setzt sich aus einem Direktor und einem stellvertretenden Direktor zusammen.

² Die Direktion ist in den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Büros, der Kommissionen, der Vorstände und der Delegiertenversammlung vertreten. Die Mitglieder der Direktion können sich vertreten lassen.

³ Ein Direktionsreglement regelt die Zuständigkeiten und die Möglichkeiten zur Übertragung von Befugnissen der Direktion.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Beschlussfähigkeit und die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit

¹ Die in Art. 4 Buchst. a und b genannten Organe der PKWAL kommen wirksam zusammen, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine physische Präsenz muss bevorzugt werden. Wenn nötig und mit vorgängiger Mitteilung an die Direktion kann ein Vorstandsmitglied mittels Telefon-, Visio- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Sofern die unter Absatz 1 erwähnten Kommunikationsmittel einen geregelten Austausch erlauben und die Mitglieder an der gesamten Sitzung teilnehmen, wird die Stimme dieser denjenigen der Anwesenden gleichgestellt.

³ Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit für eine zusätzliche Untersuchung vertagt. Kommt es danach erneut zur Stimmengleichheit, entscheidet der Verwaltungsrat. Kommt es im Verwaltungsrat zu einer Meinungsverschiedenheit, wird sie auf die nächste Sitzung vertagt.

Bleibt die Meinungsverschiedenheit vorhanden, wird sie durch eine vom Verwaltungsrat festzulegende einfache und schnelle Schlichtung geregelt.

4 Im Notfall und vorausgesetzt, keines ihrer Mitglieder ist dagegen, können die in Art. 4 Buchst. a und b genannten Organe Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse müssen in das nachfolgende Protokoll aufgenommen werden.

Art. 31 Amtsdauer

1 Die reguläre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie kann auf maximal zwölf Jahre verlängert werden.

2 Die Amtsdauer von in der laufenden Amtsperiode gewählten Mitgliedern läuft bis zum Ende dieser Amtsperiode.

Art. 32 Protokolle

1 Die Protokolle der Sitzungen der jeweiligen Organe werden von der Administration geführt und an die Mitglieder der jeweiligen Organe und des Verwaltungsrats verteilt.

Art. 33 Vertretung – Unterschriften

1 Die PKWAL wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Direktors oder des stellvertretenden Direktors.

2 Die PK werden intern gegenüber dem Verwaltungsrat verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Direktors oder des stellvertretenden Direktors.

2 Die Kommission bestimmt die anderen Personen, die zur Unterzeichnung befugt sind, und legt die Bedingungen ihrer Unterschrift in einem Reglement fest.

Art. 34 Externe Berater

1 Die in Art. 4 Buchst. a, b und d genannten Organe können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bedarfsfall auf externe Berater zurückgreifen.

Art. 35 Schulungen

1 Die Direktion ergreift im Einklang mit dem BVG die erforderlichen Schulungsmassnahmen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstände und der Administration.

2 Sie sieht mindestens eine Schulung pro Jahr vor.

3 Jedes Mitglied hält sich über die diversen Entwicklungen im Bereich der beruflichen Vorsorge auf dem Laufenden.

Art. 36 Betriebskosten

1 Die Betriebskosten der PKWAL werden auf die PK verteilt.

2 In einer Richtlinie werden die Modalitäten für diese Aufteilung festgelegt.

Art. 37 Entschädigung der Mitglieder

1 Die Mitglieder, die zur Vertretung der Arbeitgeber und Versicherten in die Organe der PKWAL ernannt oder gewählt werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

² Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Büros des Verwaltungsrats, der Kommissionen und der Vorstände sowie die Zahlungsmodalitäten sind in einem Entschädigungsreglement festgelegt.

Art. 38 Änderung des Organisationsreglements

¹ Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Art. 39 Annahme des Organisationsreglements

¹ Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 22.01.2020 angenommen. Dieses Reglement wird der Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

² Es wird allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Vorstände übergeben.

Der Verwaltungsrat

Sitten, den 22. Januar 2020.

19.05.2020	Änderung des Artikels 30 Abs. 1 und 2. Die Absätze 2 und 3 werden neu unter Abs 3 und 4 aufgeführt	Einführung der Grundlage für Telefon-, Visio- und Videokonferenz.
------------	--	---